

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der Zertifizierungsstelle/Benannten Stelle

INHALT

[Abschnitt 1: Der Vertrag](#)

[Abschnitt 2: Unsere Leistungserbringung](#)

[Abschnitt 3: Verhaltenskodex, Anti-Korruptions- und -Bestechungskodex](#)

[Abschnitt 4: Ihre Verpflichtung zur Erteilung von Informationen](#)

[Abschnitt 5: Bestimmungen über Leistungen und Standortbesichtigungen](#)

[Abschnitt 6: Prüfungsleistungen und Leistungen als Benannte Stelle](#)

[Abschnitt 7: Zertifizierungen und Berichte](#)

[Abschnitt 8: Schulungsleistungen](#)

[Abschnitt 9: Allgemeine Bestimmungen für alle Leistungen](#)

Abschnitt 1: Der Vertrag

Der Vertrag, auf dessen Grundlage BSI Leistungen an Sie erbringt, besteht aus dem Angebot und diesen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

In diesen Vertragsbedingungen gelten folgende Definitionen:

- a) *BSI-Gesellschaft* – jedes mittelbar oder unmittelbar mit der The British Standards Institution (BSI) verbundene oder zur BSI-Gruppe gehörige Unternehmen.
- b) *BSI/wir/unser* – das jeweilige BSI-Unternehmen, von welchem Sie das Angebot erhalten haben.
- c) *BSI-Logos* – jegliche Marke, Zertifizierungszeichen, Geschmacksmuster oder Emblem, die BSI gehören oder von BSI kontrolliert werden und die Sie gemäß einer von BSI erteilten beschränkten Erlaubnis nutzen dürfen.
- d) *das Zertifikat* – die für Sie von BSI ausgestellte Konformitätsbescheinigung.
- e) *CE-Kennzeichnung* – Kennzeichnung auf Produkten gemäß den relevanten europäischen und den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften zur Sicherstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der europäischen Gemeinschaft.
- f) *der Vertrag* – das Angebot und diese Vertragsbedingungen.
- g) *Benannte Stelle* – BSI, handelnd aufgrund der Benennung durch eine zuständige staatliche Stelle gemäß einer Richtlinie der Europäischen Union im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens.
- h) *das Angebot* – beschreibt die von BSI zu erbringenden Leistungen.
- i) *die Leistungen* – die im Angebot beschriebenen Leistungen, die von BSI nach Maßgabe des Vertrages an Sie zu erbringen sind.
- j) *Sie / Ihr* – Vertragspartner, welcher das Angebot angenommen hat und die Leistungen von BSI bezieht.
Leistungserbringer – Personen und deren Begleiter welche durch oder für BSI Leistungen erbringen

Abschnitt 2: Unsere Leistungserbringung

BSI erbringt seine Leistungen im Einklang mit:

- a) den jeweils aktuell anwendbaren Rechtsvorschriften;
- b) den nach den anwendbaren Rechtsvorschriften erlassenen Regelungen von Regierungen, Aufsichtsbehörden oder anderen für die Überwachung der Ergebnisse der Leistungen oder der die Leistungen betreffenden Produkte zuständigen Stellen;
- c) den anzuwendenden Akkreditierungs- und Benennungsregeln, einschließlich den jeweils aktuellen Standards.

Die Regelungen dieses Abschnitts 2 bestehen nach Leistungserbringung, Abnahme und Zahlung gemäß diesem Vertrag fort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

Abschnitt 3: Verhaltenskodex, Anti-Korruptions- und – Bestechungskodex

BSI führt seine Geschäfte unter strenger Beachtung folgender Grundsätze:

1. Der Geschäftsethik, die hier eingesehen werden kann:

<http://www.bsigroup.com/upload/governance/business-ethics/bsi-code-of-business-ethics.pdf>

2. Der Grundsätze zu Anti-Korruption und -Bestechung, die hier eingesehen werden können:

<http://www.bsigroup.com/Documents/about-bsi/ethics-and-social-responsibility/bsi-anti-bribery-policy.pdf>

Es ist den Arbeitnehmern, Beauftragten und sonstigen Vertretern von BSI untersagt, Gelder zu zahlen oder anzunehmen bzw. Geschenke zu machen oder entgegenzunehmen, soweit dies als Bestechung angesehen werden könnte, oder Vereinbarungen abzuschließen, welche als Korruption angesehen werden könnten.

Während der gesamten Laufzeit des Vertrages wird BSI Grundsätze und Verfahren aufrechterhalten und gegebenenfalls durchsetzen, um die Einhaltung vorgenannter Richtlinien sicherzustellen

Abschnitt 4: Ihre Verpflichtung zur Erteilung von Informationen

Sie erkennen an, dass Ihre Informationen wichtig für die Erbringung der Leistungen durch BSI sind. Dementsprechend werden Sie BSI und jedem Leistungserbringer, der als Bestandteil der Leistungen von BSI mit der Durchführung der Leistungserbringung beauftragt wird, das Folgende zur Verfügung stellen:

- a) die umfassenden, vollständigen und richtigen für die Leistungen relevanten Informationen, soweit relevant auch Nachweise durch Dritte;
- b) regelmäßige Aktualisierungen mit umfassenden, vollständigen und zutreffenden Angaben zu jeglichen, nach erstmaliger Übergabe der Informationen an BSI eintretenden Änderungen; und
- c) jegliche weiteren Informationen, welche BSI als relevant für die Leistungen ansieht und von Ihnen verlangt.

Diese Verpflichtung zur Lieferung und Aktualisierung von Informationen besteht kontinuierlich und während der gesamten Laufzeit des Vertrages proaktiv oder gemäß Maßgabe durch BSI.

Insbesondere, wenn bei BSI eine Beschwerde oder eine Anfrage eines Dritten eingeht, die nach Einschätzung von BSI der weiteren Überprüfung bedarf, haben Sie BSI diejenigen Informationen, einschließlich des Zugangs zu der betroffenen Betriebsstätte, zu gewähren, die BSI zum Zwecke einer solchen Prüfung in angemessener Weise verlangt.

Sie erklären und sichern zu, dass alle Informationen, die Sie BSI für die Zwecke dieses Vertrages übergeben, wahr, zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind. BSI darf bei der Erbringung von Leistungen davon ausgehen, dass alle von Ihnen gelieferten Informationen in jeder Hinsicht wahr, vollständig und nicht irreführend sind und dass Sie Ihrer Verpflichtung zu Lieferung aller relevanten Informationen vollständig nachgekommen sind. BSI wird den Wahrheitsgehalt, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen nicht prüfen und dementsprechend steht BSI – vorbehaltlich einer zwingenden Haftung von BSI nach Abschnitt 6 Ziffer 5 – nicht für Verluste, Kosten oder Schäden ein, die Ihnen aus oder im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, welche aufgrund durch Sie zur Verfügung gestellter, nicht in jeder Hinsicht wahrer, zutreffender und vollständiger bzw. irreführender Informationen erbracht werden.

Abschnitt 5: Bestimmungen über Leistungen und Standortbesichtigungen

Dieser Abschnitt gilt für alle Leistungen, bei denen es auch zu Standortbesichtigungen kommen kann.

1. Qualifikation und Auswahl von Leistungserbringern

BSI gewährleistet, dass alle Leistungen von ausreichend qualifizierten und geschulten Leistungserbringern unter Anwendung der Fertigkeiten, der Sorgfalt und der Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden, welche von namhaften Anbietern ähnlicher Leistungen vernünftigerweise erwartet werden können. BSI wählt die geeigneten Leistungserbringer zur Durchführung der Leistungen nach freiem Ermessen aus. BSI kann die beauftragten Leistungserbringer jederzeit austauschen. Im Falle des Austauschs des Leistungserbringers durch BSI fällt keine zusätzliche Vergütung an.

Soweit nicht durch Zeitpläne oder regulatorische Vorgaben untersagt, können Sie jederzeit vor Beginn einer Leistungserbringung schriftlich verlangen, dass BSI andere Leistungserbringer auswählt, vorausgesetzt Sie verpflichten sich dazu, jegliche zusätzlichen Honorare oder Kosten zu zahlen, welche BSI für die Bereitstellung anderer Leistungserbringer entstehen. Falls kein geeigneter Leistungserbringer zum Austausch zur Verfügung steht, kann BSI Ihre Aufforderung nach freiem Ermessen zurückweisen.

2. Absprache von Leistungserbringungen bei Ihnen

BSI organisiert Besuche Ihrer Betriebsstätte oder Ihrer Betriebsstätten gemäß den ausdrücklichen Vereinbarungen im Angebot oder einer späteren schriftlicher Vereinbarung. BSI informiert Sie über die Termine der Leistungserbringung mit angemessener vorheriger Ankündigungszeit, es sei denn, BSI erachtet einen nicht angekündigten Besuch als notwendig.

Es kann erforderlich sein, dass BSI Betriebsstätten Dritter besuchen muss, die nicht unter Ihrer Kontrolle stehen (z.B. wichtige Unterauftragnehmer oder wesentliche Lieferanten, d. h. Unterauftragnehmer oder Lieferanten, die Produkte liefern oder Leistungen erbringen, die für den Gegenstand der Leistungen wesentlich sind). In diesen Fällen wird BSI Sie von der Erforderlichkeit des Besuchs dieser Betriebsstätten informieren und sich von Ihnen die Zustimmung zum Besuch dieser Betriebsstätten zum Zwecke der Auditierung im Rahmen der Leistungen einholen. Falls BSI aus nicht durch BSI zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, diese zusätzlichen Betriebsstätten zu besuchen, kann dies (nach Wahl durch BSI) zu einer Verzögerung bei der Erbringung der Leistungen oder einer Kündigung des Vertrages führen. Die für die verzögerten Leistungen an BSI geschuldete Vergütung oder die Vergütung für die Zeit bis zu Kündigung ist unabhängig von dem Besuch der Betriebsstätte des Dritten durch BSI zu entrichten.

Falls ein Zeitplan für die Besuche durch anwendbare Standards oder Programme vorgegeben ist, ist dieser durch Sie und BSI zu beachten. Wenn die Häufigkeit der Besuche nicht durch die anwendbaren Standards oder Programme vorgegeben ist, legt BSI sie nach billigem Ermessen fest.

In jedem Fall haben Sie BSI und dem Leistungserbringer angemessenen Zugang zu allen Bereichen Ihrer Betriebsstätten, sowie zu Daten, Aufzeichnungen und jeglichen Materialien und Geräten zu gewähren, die nach Auffassung des Leistungserbringers erforderlich sind, um die Durchführung dieser Leistung zu ermöglichen.

(Änderung des Besuchstermins) Jede Partei kann den Termin eines Besuchs ändern. Dazu gilt:

- a) Bei Änderung des Besuchstermins durch Sie: Sie müssen die Änderung des Termins mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich gegenüber BSI erklären. Wenn Sie diese Frist nicht beachten, sind Sie dazu verpflichtet, die volle Vergütung für den ursprünglich festgesetzten Termin zu entrichten. Sie können einen Besuch nicht verschieben, wenn dies zur Unwirksamkeit Ihrer Zertifizierung führen würde;
- b) Bei Änderung des Besuchstermins durch BSI: BSI kann den Termin eines Besuchs jederzeit bis zu 24 Stunden vor dem festgesetzten Besuchstermin ändern; BSI wird Sie zur Vereinbarung eines neuen Termins kontaktieren.
- c) Bei Änderung eines kurzfristig vereinbarten Besuchstermins (weniger als 30 Tage) durch Sie: Ist die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

Änderung nicht durch äußere Umstände oder höhere Gewalt belegbar, so gelten die Vergütungsregeln unter a).

Unter bestimmten Umständen z.B. Nichtbeachtung maßgeblicher Standards oder bei Untersuchungen wegen Beschwerden oder Anfragen Dritter kann es für BSI erforderlich sein, zusätzliche Besuche durchzuführen. Sie sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen dazu verpflichtet, für jeden zusätzlichen Besuch die Vergütung in Höhe des im Angebot bestimmten Tagessatzes für die erbrachte Dienstleistung zu entrichten.

3. Unangekündigte und beobachtete Besuche

BSI beachtet die in relevanten Standards, Programmen und Vorschriften enthaltenen Vorgaben zu unangekündigten Besuchen. Sie haben dem Leistungserbringer nach Eintreffen den Zugang zu den jeweiligen Betriebsstätten und zu allen relevanten Informationen zu gewähren, die der Leistungserbringer vernünftigerweise benötigt. Falls es sich bei den Betriebsstätten um die eines wichtigen Unterauftragnehmers oder wesentlichen Lieferanten handelt, haben Sie unser Zugangsrecht durch entsprechende Regelungen in Ihrer vertraglichen Vereinbarung mit dem Dritten zu gewährleisten. Wenn Sie den Zugang zu den betroffenen Betriebsstätten nicht gewähren oder BSI aus nicht durch BSI zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, die Betriebsstätten eines wichtigen Unterauftragnehmers oder wesentlichen Lieferanten zu besuchen, kann BSI nach eigenem Ermessen die Erbringung der Leistungen vorübergehend aussetzen oder den Vertrag kündigen.

Im Falle einer solchen vorübergehenden Aussetzung oder Kündigung ist die Vergütung für die bis dahin durch BSI erbrachten Leistungen zu entrichten, einschließlich der Vergütung für den nicht angekündigten Besuch Ihrer Betriebsstätten oder der Betriebsstätten eines Dritten.

Der Leistungserbringer von BSI kann sich gegebenenfalls von einem die Durchführung bezeugenden Dritten als Beobachter begleiten lassen. BSI informiert Sie hierüber und teilt Ihnen die Identität des Beobachters jeweils innerhalb angemessener Frist vor dem Besuch mit. Ein Dritter wird den Leistungserbringer von BSI nur dann begleiten, wenn der Dritte wenigstens in dem Umfang Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, welcher auch für BSI gilt. Die Vergütung für den Besuch erhöht sich durch eine Begleitung des Leistungserbringers nicht.

4. Gesundheit und Sicherheit der Leistungserbringer

(Gefahren) Wenn ein Leistungserbringer sich auf Ihrem Gelände aufhält, sind Sie dafür verantwortlich sicherzustellen, dass er in ausreichendem Maße über alle möglichen Gefahren und Risiken informiert wird. Sie haben den Leistungserbringer in angemessenem Maße zu begleiten sowie jegliche erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Sie haben BSI sofort über alle Ereignisse, Unfälle und Vorkommnisse auf Ihrem Gelände, welche eine Gefahr für den Leistungserbringer darstellen könnten, zu informieren.

(Berechtigung von BSI zum Abbruch eines Besuchs) Falls der Leistungserbringer während des Aufenthalts auf Ihrem Gelände Grund zu der Annahme hat, dass Sie die relevanten Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen nicht beachten oder dass die Sicherheit des Leistungserbringers in irgendeiner Weise gefährdet ist, kann der Leistungserbringer den Besuch abbrechen. BSI teilt Ihnen die Gründe für die Beendigung des Besuchs mit. Diese stellt keine Vertragsverletzung durch BSI dar und Sie bleiben zur vollständigen Vergütung der Leistungen verpflichtet. BSI wird die betroffenen Betriebsräume solange nicht mehr betreten, bis die aufgetretenen Probleme zur Zufriedenheit von BSI gelöst wurden.

5. Anforderungen an den Leistungserbringer bei Zugang

Sie müssen bei Vereinbarung eines Besuchstermins BSI über die Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und sonstigen angemessenen Sicherheitsanforderungen, die für Ihre Besucher gelten, informieren. BSI wird diese mitgeteilten Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen und sonstigen angemessenen Sicherheitsanforderungen beachten bzw. sich so weit wie möglich darum bemühen, dass diese beachtet werden. BSI wird den Leistungserbringer vor Ankunft am Standort über die mitgeteilten Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen informieren. Falls BSI durch die Beachtung dieser Bestimmungen und sonstigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

Anforderungen daran gehindert ist, die Leistungen zu erbringen, so stellt dies keine Verletzung des Vertrages dar und Sie bleiben zur vollständigen Vergütung der Leistungen verpflichtet. Soweit nach den Bestimmungen des Angebots der Besuch von Räumlichkeiten Dritter vorgesehen ist, verpflichten Sie sich, dass Sie im Verhältnis zu den Dritten berechtigt sind, BSI den Zutritt zu deren Räumlichkeiten für die Zwecke des Vertrages zu ermöglichen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung stehen Sie ein.

6. Schadensersatz bei Unterschreitung der angeforderten Audittage

Falls Sie entweder durch Ihre Stornierung von vereinbarten und gebuchten Audittagen oder durch Ihre Kündigung dieses Vertrages zu einem Zeitpunkt vor Erbringung von Leistungen durch BSI nicht die für ein Jahr angeforderten (und im Angebot benannten) Audittage in Anspruch nehmen, haben Sie uns als pauschalierten Schadensersatz auf Anforderung EUR 150,00 für jeden im relevanten Jahr nicht in Anspruch genommenen Audittag zu zahlen, sowie dies nicht auf höhere Gewalt (siehe Abschnitt 9, Absatz 6 unten) oder Verschulden auf Seiten von BSI beruht. Beide Seiten bestätigen hiermit, dass dieser Betrag einer realistischen Schätzung der BSI entstehenden Schäden entspricht.

7. Laufzeit des Angebots

Soweit die Leistungserbringung nicht innerhalb von einem Jahr nach dem Datum des Angebots begonnen hat, und dies nicht durch BSI zu vertreten ist, endet dieser Vertrag in Bezug auf die Überprüfung und Standortbesuche und Sie haben die Leistungen nochmals zu beauftragen, wobei sich die Vergütung im Vergleich zum ursprünglichen Angebot verändern kann.

Abschnitt 6: Prüfungsleistungen und Leistungen als Benannte Stelle

Dieser Abschnitt ist auf Prüfungsleistungen oder Leistungen durch BSI als Benannte Stelle anwendbar.

1. Testanforderungen

Art, Umfang und Ausmaß der Prüfungen eines Prüfungsgegenstandes legt BSI nach freiem Ermessen fest.

(Beschädigung von Prüfungsgegenständen) Die Prüfungsleistungen führen häufig zu einer Beschädigung der Prüfungsgegenstände. BSI haftet Ihnen gegenüber nicht für solche Schäden oder für Folgeschäden, Verletzungen oder Verluste, welche durch die spätere Verwendung der Prüfungsgegenstände durch Sie oder andere entstehen. Die Haftung hierfür ist in vollem gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

2. Ergebnisse informeller Prüfungen

BSI berichtet nur über die Ergebnisse bezüglich der tatsächlich geprüften Prüfungsgegenstände, es sei denn die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe eines Standards oder einer Verordnung erbracht. Sie erkennen an, dass die dabei berichteten Ergebnisse nicht dahingehend auszulegen sind, dass Einhaltung der Leistung, Qualität oder Konformität in der dauerhaften Produktion gewährleistet wird. Sie akzeptieren und vereinbaren, dass solche Prüfungen und Berichte keinerlei Genehmigung, Zertifizierung, Überwachung, Kontrolle oder Aufsicht durch BSI beinhalten.

Wenn Sie der Einschätzung sind, dass die Prüfungsleistungen mangelhaft sind, müssen Sie die Einzelheiten des Mangels BSI schriftlich innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Berichts mitteilen. Sie müssen BSI jeden notwendigen Zugang gewähren und Einrichtungen zur Verfügung stellen, um den Mangel festzustellen und nach Wahl von BSI die Prüfungsgegenstände erneut zu prüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

3. Prüfungsgegenstände

Zusätzlich zu Ihren allgemeinen Pflichten, Informationen zu liefern, sind Sie verpflichtet:

- a) auf Ihre Kosten (und unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, gegebenenfalls einschließlich Export- und Importbestimmungen) alle relevanten Prüfungsgegenstände in solcher Weise, dass sie gegen Beschädigung geschützt sind, an die von BSI angegebene Adresse zu liefern;
- b) die Gefahr für die Prüfungsgegenstände während des Transports zu tragen;
- c) BSI und die BSI-Gesellschaften für sämtliche Kosten und Schäden, die diesen aus dem Transport der Prüfungsgegenstände oder in Bezug auf die Transportkosten entstehen, zu entschädigen und davon freizustellen;
- d) BSI über die Materialien, aus denen die Prüfungsgegenstände bestehen, zu informieren, einschließlich Größe und Gewicht sowie besondere Vorkehrungen, welche aufgrund der Gesundheits- und Sicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen erforderlich sind; und
- e) BSI über jegliche Änderungen des geprüften Produkts zu informieren.

(Prüfungsgegenstände nicht im Einklang mit den geforderten Leistungen) BSI informiert Sie sobald vernünftigerweise möglich, falls Prüfungsgegenstände mit für die Leistungen relevanten Anforderungen nicht im Einklang stehen. BSI ist dann dazu berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages einzustellen, bis BSI zufriedenstellende Prüfungsgegenstände erhält. Falls die Prüfung Teil einer vielschichtigen Leistung darstellt, kann BSI nach alleinigem und freiem Ermessen die übrigen Leistungen erbringen, ohne die Prüfungen hinsichtlich des nicht im Einklang mit den Anforderungen stehenden Prüfungsgegenstands durchzuführen. Die Vergütung für die dann erbrachten Leistungen ist von Ihnen so zu zahlen, als seien die Prüfungen des nicht im Einklang mit den Anforderungen stehenden Prüfungsgegenstands nicht Teil der Leistungen.

(Entsorgung oder Rückgabe der Prüfungsgegenstände) BSI kann nach freiem Ermessen die Prüfungsgegenstände aufbewahren, entsorgen oder an Sie zurückgeben. BSI ist dem Ziel verpflichtet, der Umwelt so wenig Schaden zuzufügen, wie vernünftigerweise möglich ist. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Sie die Kosten der Rückgabe oder Entsorgung der Prüfungsgegenstände tragen.

(Aufbewahrung der Prüfungsgegenstände) BSI kann nach freiem Ermessen unter Beachtung relevanter Rechtsvorschriften Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsgegenstände festlegen. Sie verpflichten sich, die Kosten der Aufbewahrung zu übernehmen. Zu Aufbewahrungsbeginn teilt BSI Ihnen die anfallenden Kosten mit. Auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung durch BSI können Sie nach Maßgabe durch BSI dieser Aufbewahrungspflicht nachkommen. Die Aufbewahrung kann für die Prüfungen benötigte Einrichtungen inkl. Soft- und Hardware einschließen.

4. Spezielle Regelungen für CE-Kennzeichnungen

(Zusätzliche Informationspflichten) Falls die an Sie durch BSI zu erbringenden Leistungen Konformitätsbewertungsleistungen im Hinblick auf Produkte mit CE-Kennzeichnung beinhalten, haben Sie BSI unverzüglich nach Kenntnisnahme das Folgende mitzuteilen:

- a) jegliche Informationen aus der Marktbeobachtung (Vigilance) wie in den das Produkt betreffenden Vorschriften definiert
- b) ein unerwünschtes Ereignis bzgl. des Produkts
- c) jeglichen Produktbeobachtungs- und Meldebericht
- d) einen Produktrückruf
- e) jegliche an Dritte gerichtete Mitteilungen bzgl. der Verwendung des Produkts
- f) jegliche die Sicherheit im Feld betreffende Mitteilung (Field Safety Notice)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

- g) jegliche Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit im Feld gemäß der die Sicherheit im Feld betreffenden Mitteilung (Field Safety Corrective Action)
- h) jegliche von einer Aufsichtsbehörde erlassene Beschränkungen oder Verbote
- i) jegliche Änderungen des Sicherheitsbeauftragten, soweit anwendbar
- j) jegliche Änderungen von DIMDI Registrierungen, soweit anwendbar.

(Ihre Verwendung der CE-Kennzeichnung) Falls BSI Ihnen eine Bescheinigung ausstellt, dürfen Sie nach eigenem Ermessen über die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf das Produkt entscheiden. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, impliziert nichts in diesem Vertrag oder der Bescheinigung, dass BSI die Verwendung der CE-Kennzeichnung auf dem betreffenden Produkt genehmigt hat. Wenn Sie entscheiden, die CE-Kennzeichnung aufzubringen, haben Sie sicherzustellen, dass Sie die CE-Kennzeichnung nur nach Maßgabe der relevanten Verordnungen, welche die Kennzeichnung Ihres Produkts regeln, verwenden. Sie verpflichten sich gegenüber BSI und übernehmen hierfür die Gewährleistung, dass Ihre Konformitätserklärung bei Verwendung der CE-Kennzeichnung nach einer von BSI durchgeführten Konformitätsbewertung in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Wenn dieser Vertrag durch BSI aufgrund eines in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden wichtigen Grundes gekündigt wird, oder wenn eine Ihnen erteilte Zertifizierung von BSI aus diesen Gründen widerrufen wird, haben Sie die Verwendung und Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Registrierungsnummer der Benannten Stelle BSI auf dem Produkt unverzüglich zu beenden. In diesen Fällen haben Sie die Inverkehrbringung aller Produkte mit CE-Kennzeichnung gemäß diesem Vertrag unverzüglich einzustellen bzw. Dritte zu veranlassen, die Verwendung und Anbringung dieser CE-Kennzeichnung zu unterlassen und die Inverkehrbringung aller Produkte mit CE-Kennzeichnung gemäß diesem Vertrag einzustellen.

5. Besondere Entschädigung für Prüfungsleistungen und Leistungen einer Benannten Stelle

Wenn BSI ein Produkt geprüft hat oder als Benannte Stelle Zertifizierungsleistungen zur CE-Kennzeichnung erbracht hat, sind Sie dazu verpflichtet, BSI und BSI-Gesellschaften alle Kosten oder Schäden zu ersetzen und BSI sowie BSI-Gesellschaften hiervon freizustellen, soweit diese aus Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verfahren, Prozessen, Verlusten, Urteilen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung), Ausgaben, Bußgeldern oder Strafen gegen BSI oder BSI-Gesellschaften in Bezug auf Folgendes resultieren:

- a) Nichtbeachtung der Bestimmungen für die CE-Kennzeichnung;
- b) Verwendung der CE-Kennzeichnung oder Duldung dieser Verwendung durch Dritte in Bezug auf Ihr Produkt;
- c) Ihre Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag;
- d) jegliche Änderung, die Sie an dem geprüften Produkt vornehmen, ohne eine erneute Prüfung durch BSI zu veranlassen;
- e) die tatsächliche oder angebliche Nichteignung des Produktes für ihren Zweck, unabhängig davon, ob sich eine angebliche Nichteignung nachträglich als richtig erweist oder nicht.

Diese Entschädigungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für Sie verbindlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

6. Besondere Bestimmungen für die Vergütung für Prüfungsleistungen

(Gültigkeit der Vergütung) Das Angebot über die Vergütung für eine Prüfung gilt 30 Tage lang. Wenn Sie die Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Angebots in Auftrag geben, kann BSI das Angebot für die Prüfungsleistungen ändern.

(Stornierung nach Lieferung der Prüfungsgegenstände an BSI) Wenn Sie zu irgendeiner Zeit die beauftragten Prüfungsleistungen stornieren oder ändern, berechnet BSI die angefallene bis hin zur vollen Vergütung einschließlich möglicher Stornierungskosten für die Prüfung.

(Erhöhung der Vergütung) Falls für BSI im Verlauf der Prüfungsleistungen erkennbar wird, dass die Prüfungsleistungen den erwarteten zeitlichen Rahmen, auf dessen Grundlage das Angebot über die Vergütung erstellt wurde, überschreiten wird, stellt BSI die Prüfungsleistungen vorläufig ein und teilt Ihnen die erhöhte Vergütung mit. BSI führt die Prüfungsleistungen nicht ohne Ihre schriftliche Anweisung fort. Wenn Sie eine Fortführung nicht wünschen, können Sie die Leistungserbringung durch schriftliche Erklärung beenden, bleiben aber in vollem Umfang dazu verpflichtet, die Vergütung für die am Tag der Wirksamkeit der Kündigung bereits begonnenen Prüfungsleistungen zu begleichen. Der Tag der Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag, an dem BSI die Prüfungsleistungen einstellt. Der vorstehende Absatz gilt nicht, soweit eine feste Vergütung vereinbart worden ist.

(Dauer der Prüfungsleistungen länger als 30 Tage) Prüfungsleistungen werden monatlich nach angefallenem Aufwand berechnet.

Abschnitt 7: Zertifizierungen und Berichte

Dieser Abschnitt gilt für alle Zertifizierungen und Berichte, welche BSI auf Grundlage der Leistungen ausstellt oder erstellt.

1. Bescheinigungen

(Kein automatisches Recht auf eine Zertifizierung) Der Abschluss des Vertrages gibt Ihnen kein automatisches Recht auf eine Zertifizierung. Es wird ein Zertifikat für Sie ausgestellt, wenn das Zertifizierungs- oder Prüfverfahren nach freiem Ermessen von BSI ungeachtet Ihrer Interessen erfolgreich verläuft.

(Das Recht von BSI, eine Zertifizierung zu verweigern, sie auszusetzen oder zurückzunehmen) BSI kann nach freiem Ermessen die Ausstellung eines Zertifikats verweigern oder ein Zertifikat aussetzen oder zurücknehmen, wenn Sie nach angemessener Beurteilung durch BSI:

- a) den relevanten Standard oder die Vorschrift nicht bzw. nicht dauerhaft erfüllen; oder
- b) die Spezifikation des Produkts ändern, welches als repräsentatives Muster geprüft wurde und auf welches sich das Zertifikat bezieht, oder
- c) gegenüber BSI eine Information nicht offenlegen, welche die Entscheidung von BSI, das Zertifikat auszustellen oder aufrechtzuerhalten, beeinflussen könnte; oder
- d) Ihre Verpflichtung zur Lieferung von Informationen nicht erfüllen; oder
- e) an BSI aufgrund des Vertrages fällige Vergütungen nicht entrichten; oder
- f) das Zertifikat in einer Weise verwenden, welche irreführend sein oder dem Ruf von BSI schaden könnte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

Falls BSI ein ausgestelltes Zertifikat widerruft, haben Sie unverzüglich jegliche Bezugnahme darauf zu unterlassen, dass das widerrufenen Zertifikat wirksam ist.

(Eigentum) BSI erteilt Ihnen für die Laufzeit des Zertifikats eine beschränkte und nicht-ausschließliche Erlaubnis zur Verwendung des Zertifikats (und jeglicher dazugehöriger Logos oder Zertifizierungszeichen von BSI) unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften. Dieses Nutzungsrecht am Zertifikat (und aller dazugehöriger Logos oder Zertifizierungszeichen von BSI) darf weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Sie dürfen weder den Inhalt noch das Aussehen des Zertifikats oder des Logos oder des Zertifizierungszeichens ändern.

(Änderung der Einzelheiten eines Zertifikats) Falls Sie Einzelheiten eines Zertifikats ändern möchten, müssen Sie BSI die erforderlichen Änderungen mitteilen. Soweit nach angemessener Auffassung von BSI solche Änderungen die Wirksamkeit des Zertifikats unberührt lassen, kann BSI ein geändertes Zertifikat zu denselben Bedingungen und für die dieselbe Geltungsdauer wie das ersetzte Zertifikat ausstellen. BSI berechnet Ihnen eine von BSI jeweils festzusetzende Vergütung für die Bearbeitung.

(Veröffentlichung Ihres Zertifizierungsstatus) BSI ist berechtigt, Ihren Namen, den Umfang Ihrer Zertifizierung sowie die Einzelheiten der Ausstellung, Suspendierung, des Widerrufs oder der Beendigung einer Zertifizierung zu veröffentlichen (entweder auf einer Website oder in jeder sonstigen Weise, welche BSI nach freiem Ermessen bestimmt).

2. Zertifizierungsberichte

(Eigentum) BSI erteilt Ihnen eine beschränkte und nicht-ausschließliche Erlaubnis zur Verwendung des zugrunde liegenden Zertifizierungsberichts, solange das dazugehörige Zertifikat wirksam ist. Nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, oder nach Ablauf, Suspendierung oder Widerruf des betreffenden Zertifikats entfällt die Gültigkeit des Zertifizierungsberichts.

(Offenlegung des Zertifizierungsberichts durch Sie) Wenn Sie einen Zertifizierungsbericht gegenüber Dritten offenlegen, darf der Bericht im Vergleich zu der ursprünglich von BSI erstellten Fassung nicht geändert, abgekürzt oder in irgendeiner anderen Form verändert werden. Mit Offenlegung des Zertifizierungsberichts sind Sie dazu verpflichtet, BSI und die BSI-Gesellschaften für alle Kosten und Schäden zu entschädigen und freizustellen, soweit solche Kosten oder Schäden aus Ansprüchen, Forderungen, Klage- und Gerichtsverfahren, Prozessen, Verlusten, Urteilen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung), Ausgaben, Bußgeldern oder Strafen gegen BSI oder die BSI-Gesellschaften beruhen, die ihre Grundlage darin haben, dass ein Dritter auf den Zertifizierungsbericht vertraut hat, gleich ob die Offenlegung gegenüber diesem Dritten mit oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSI erfolgte.

Abschnitt 8: Schulungsleistungen

Dieser Abschnitt gilt, wenn Ihr Auftrag Schulungsleistungen als Teil der Leistungen umfasst.

BSI behält sich das Recht vor, den Kursinhalt eines Schulungskurses jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

1. Gewerbliche Schutzrechte an den Schulungsmaterialien

Soweit mit Ihnen nicht schriftlich anderweitig vereinbart, ist BSI der Eigentümer aller gewerblichen Schutzrechte an allen Schulungsmaterialien

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSI dürfen Sie das Kursmaterial nicht vervielfältigen und Dritten in irgendeiner Art und Weise zugänglich machen.

(Urheberrechtshinweis) Falls BSI Ihnen gestattet, das Schulungsmaterial zu kopieren, müssen Sie auf allen von Ihnen angefertigten Kopien (oder Auszügen aus Kopien) einen Urheberrechtshinweis aufbringen, welcher BSI als Inhaber des Urheberrechts nennt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

2. Wechsel oder Stornierung von Schulungskursen

(Wechsel oder Stornierung von Schulungskursen) Sie können bis zu 25 Tage vor dem ursprünglichen Kurstermin in einen anderen Schulungskurs wechseln. In diesem Fall leistet BSI keine Rückerstattung für den ursprünglichen Kurs und behält sich das Recht vor, Ihnen eventuelle zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen. Um es BSI zu ermöglichen, die Kurspläne einzuhalten, können Sie jeden Kurs nur ein Mal wechseln.

Jede Stornierung muss schriftlich erfolgen. Falls Sie (oder Ihr Schulungsteilnehmer) an einem Schulungskurs nicht teilnehmen kann oder Sie innerhalb von 25 Tagen vor Beginn des Kurses stornieren möchten, so ist die volle Kursgebühr zahlbar. BSI behält sich das Recht vor, jegliche Kosten bis zum Tag der Stornierung in Rechnung zu stellen. BSI erstattet keine Kursgebühren, wenn Sie Fernkurse, Blended Learning-Kurse oder E-Learning-Kurse absagen, ungeachtet des Zeitpunkts der Stornierung.

(Absage von Schulungskursen durch BSI) BSI kann Schulungskurse jederzeit streichen. In diesem Fall bietet BSI Alternativtermine, eine vollständige Rückerstattung oder eine Gutschrift an.

Abschnitt 9: Allgemeine Bestimmungen für alle Leistungen

1. Verwendung von Marken

Nach erfolgter Ausstellung eines Zertifikats durch BSI an Sie erteilt BSI Ihnen die nicht-ausschließliche und kostenfreie Erlaubnis zur Nutzung des BSI-Logos. Sie dürfen keinem Dritten eine Unterlizenz zur Verwendung der BSI-Logos gewähren. Sie dürfen das Aussehen der BSI-Logos nicht verändern. Sie dürfen die BSI-Logos nur nach Maßgabe der Anweisungen von BSI verwenden.

Wenn der Vertrag endet oder ein Zertifikat abläuft oder von BSI zurückgenommen oder aufgehoben wird, endet unmittelbar auch Ihre Erlaubnis zur Verwendung der BSI-Logos. Überdies kann BSI eine Ihnen gewährte Erlaubnis zur Nutzung der BSI-Logos jederzeit und ohne besonderen Grund mit sofortiger Wirkung beenden. Nach Beendigung der Erlaubnis haben Sie die Verwendung der BSI-Logos unverzüglich einzustellen und jegliche Bezugnahme auf die BSI-Logos in jeglichen Medien zu unterlassen.

2. Vergütung und Zahlung

(Zahlungsbedingungen) Sie sind verpflichtet, jede Ihnen von BSI vorgelegte Rechnung innerhalb der im Angebot angegebenen Frist zu begleichen (bzw. – im Fall von Schulungsleistungen – spätestens 25 Arbeitstage vor Beginn des jeweiligen Schulungskurses). Die Zahlungen haben jeweils vollständig und kostenfrei auf das von BSI angegebene Konto zu erfolgen. Ist keine spezielle Frist angegeben, so gelten als Zahlungsbedingung 14 Tage mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.

(Zertifikate) Die Aushändigung der Zertifikate kann erst nach vollständiger Zahlung erfolgen. Sollten Sie trotz Mahnung berechnete Zahlungsforderungen nicht begleichen, ist BSI jederzeit berechtigt, Zertifikate vorübergehend auszusetzen oder nach entsprechender außerordentlicher Kündigung (Abschnitt 9, Ziffer 9) zu entziehen.

(Vergütung und Kosten) Die Vergütung für die Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Darüber hinaus ist BSI dazu berechtigt, Ihnen angemessenen Auslagen in Rechnung zu stellen, soweit diese bei der Erbringung der Leistungen entstehen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten und sonstige Kosten und Ausgaben).

(Erhöhung der Vergütung) BSI kann jederzeit durch Erklärung Ihnen gegenüber die Vergütung erhöhen. Wenn wir unsere Vergütung erhöhen und Sie die Erhöhung nicht akzeptieren, können Sie der Erhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber BSI spätestens 45 Tage nach dem Tag der Mitteilung von BSI an Sie über die Erhöhung der Vergütung widersprechen. Falls Sie der Erhöhung nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

der Mitteilung von BSI über die Erhöhung der Vergütung widersprechen, so gilt die Erhöhung der Vergütung als von Ihnen akzeptiert und wird 45 Tage nach dem Tag der Mitteilung von BSI an Sie wirksam.

(Umsatzsteuer) Alle Beträge, die in dem Angebot enthalten oder von Ihnen aufgrund des Vertrages zu zahlen sind, verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern, in der zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden Höhe. Gegebenenfalls haben Sie nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung von BSI zusätzliche Beträge für Steuern in der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Leistungen maßgeblichen Höhe an BSI zu entrichten.

(Zinsen auf überfällige Beträge) Falls Sie eine Zahlung, welche aufgrund des Vertrages an BSI zu leisten ist, nicht bis zu dem in dem Angebot angegebenen Fälligkeitstag zahlen, kann BSI Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

(Falls ein Dritter zahlen soll) Falls Sie die Zahlung der Vergütung oder Kosten von BSI durch einen Dritten veranlassen, bleibt Ihre Haftung unberührt, soweit der Dritte nicht vollständig bei Fälligkeit zahlt.

3. Rechtsbehelfe, Verzicht und Rechte Dritter

Ein Verzicht auf Rechte oder Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt wird, und gilt nicht als Verzicht für den Fall eines späteren Eintritts einer Vertragsverletzung oder eines Verzuges. Falls eine Partei die ihr vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe nicht ausübt, so stellt dies keinen Verzicht auf das betreffende Recht oder den Rechtsbehelf oder jegliche sonstige Rechte oder Rechtsbehelfe dar und schließt nicht die weitere Ausübung des betreffenden oder sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe aus oder schränkt diese ein. Die einmalige oder Teilausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen, die in diesem Vertrag oder gesetzlich vorgesehen sind, schließen nicht die weitere Ausübung der betreffenden Rechte oder Rechtsbehelfe aus oder schränken diese ein.

Die Rechte und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag bestehen zusätzlich zu jeglichen Rechten und Rechtsbehelfen, welche das auf den Vertrag anwendbare Recht vorsieht, und schließen diese nicht aus.

Personen, die nicht Vertragspartei sind, haben keine Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

4. Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche gegen Entscheidungen von BSI müssen innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der Entscheidung der BSI schriftlich vorliegen. Ihre Beschwerde und Ihren Einspruch richten Sie an den Compliance and Risk Director von BSI bzw. im Falle für Leistungen der Benannten Stelle an den Leiter der Benannten Stelle.

Nach Eingang Ihrer Beschwerde oder Ihres Einspruchs informiert der Compliance and Risk Director von BSI bzw. der Leiter der Benannten Stelle Sie über das anhängige Verfahren. Jede Beschwerde oder jeder Einspruch wird von einem unabhängigen Gremium gemäß den für BSI geltenden Akkreditierungsbestimmungen behandelt. Die ursprüngliche Entscheidung von BSI bleibt bis zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Einspruch wirksam. Die im anhängigen Verfahren ergangene Entscheidung ist endgültig und Sie und BSI verpflichten sich dazu, diese Entscheidung zu beachten. Der Rechtsweg bleibt beiden Parteien vorbehalten.

5. Beschränkung der Haftung von BSI

Ungeachtet jeglicher sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages ist die Haftung der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt, soweit ein solcher Ausschluss oder die Beschränkung nicht anderweitig gesetzlich erlaubt ist.

Unter diesem Vorbehalt haftet BSI Ihnen gegenüber in dem Maße, wie es zwingend gesetzlich haftet, beispielsweise (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von BSI oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BSI beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

grober Fahrlässigkeit von BSI oder einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen von BSI beruht, (4) wenn Sie Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend machen, oder (5) BSI fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzt. Soweit BSI fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von BSI auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder BSI wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

Die Gesamthaftung von BSI gegenüber dem Kunden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, übersteigt nicht den Betrag, der den vom Kunden aus dem Vertrag zu zahlenden Gebühren entspricht. Diese Haftungsbeschränkung von BSI bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen

6. Höhere Gewalt

Mit Ausnahme Ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung und Begleichung der Auslagen gemäß Abschnitt 9 Ziffer 2 dieses Vertrages verletzen weder Sie noch BSI den Vertrag, wenn es wegen Umständen außerhalb der angemessenen Einflussmöglichkeiten der betroffenen Partei nicht möglich ist, eine Verpflichtung aus dem Vertrag zu erfüllen. Unter solchen Umständen hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Falls die Nichterfüllung acht Wochen lang andauert, kann die nicht betroffene Partei den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen.

7. Keine Partnerschaft oder Vertretung

Nichts in diesem Vertrag dient dazu oder hat die Wirkung, eine Partnerschaft zwischen den Parteien zu begründen oder eine Partei zu bevollmächtigen, als Vertreter für die andere zu handeln und keine Partei ist dazu befugt, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder diese in sonstiger Weise zu verpflichten (einschließlich der Erklärung irgendwelcher Zusicherungen oder Gewährleistungen, der Übernahme einer Verpflichtung oder Haftung sowie der Ausübung eines Rechts oder einer Vollmacht).

8. Keine Abtretung

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt sind die Parteien aus dem Vertrag persönlich berechtigt und verpflichtet und keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise abtreten, übertragen, belasten, an Subunternehmer weitergeben oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Jede Partei bestätigt, dass sie für sich selbst und nicht zugunsten einer anderen Person handelt.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes darf BSI alle oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an eine BSI-Gesellschaft abtreten, übertragen oder an sie als Subunternehmer delegieren.

9. Kündigung & Laufzeit

(Laufzeit) Der Vertrag hat immer eine Laufzeit von drei Jahren, was einem Zertifizierungszyklus entspricht. Wird der Vertrag nicht innerhalb dieses Zeitraums oder eines etwaigen Verlängerungszeitraums fristgerecht gekündigt verlängert er sich automatisch jeweils um weitere drei Jahre.

(Ordentliche Kündigung) Jede Partei kann diesen Vertrag jederzeit durch Erklärung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 12 Monaten vor dem jeweiligen Rezertifizierungstermin schriftlich kündigen. Bereits gezahlte Verwaltungsgebühren (soweit angefallen) und Antragsgebühren sind im Falle der Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, nicht erstattungsfähig.

(Fristlos durch Erklärung von BSI) Unbeschadet jeglicher Rechte, welche aufgrund des Vertrages bereits entstanden sind, kann BSI den Vertrag kündigen:

- a) mit sofortiger Wirkung, wenn Sie einen aufgrund des Vertrages fälligen Betrag nicht bei Fälligkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 4 (06 2015)

begleichen und er 7 Tage nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch BSI noch nicht beglichen ist; oder

- b) wenn Sie eine wesentliche Verpflichtung aus dem Vertrag verletzen und diese Verletzung (soweit behebbar) nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Mitteilung von BSI an Sie über diese Verletzung behoben worden ist. Soweit die wesentliche Pflichtverletzung nicht behebbar ist, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden; oder
- c) mit sofortiger Wirkung, falls Sie sich nach vernünftiger Einschätzung von BSI in einer Weise verhalten, welche abträglich für den Ruf von BSI sein kann; oder
- d) mit sofortiger Wirkung, wenn Sie nicht dazu in der Lage sind, Ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, oder wenn Sie die Zahlung Ihrer Schulden einstellen oder Ihren Gläubigern ein Angebot zur Umschuldung vorlegen oder Sie Handlungen im Zusammenhang mit Ihrer Abwicklung vornehmen oder ein Verwalter oder Treuhänder für Sie ernannt wird oder jemand Maßnahmen zur Pfändung oder Sicherstellung Ihrer Vermögensgegenstände trifft oder Sie den von Ihnen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages betriebenen Geschäftsbetrieb einstellen oder Sie insolvent sind oder abgewickelt werden oder ein Umstand eintritt oder Verfahren geführt wird, jeweils in der für Sie geltenden Jurisdiktion und jeweils mit derselben oder einer ähnlichen Wirkung wie die anderen vorstehend genannten Ereignisse.

(Zahlung ausstehender Beträge) Alle von Ihnen aufgrund des Vertrages an BSI zahlbaren Beträge sind unmittelbar nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, fällig.

10. Keine Offenlegung vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen vertraulicher Art bezüglich Ihres Unternehmens, welche im Zusammenhang mit den Leistungen gegenüber BSI offengelegt werden, jedoch unter Ausschluss der Informationen, welche:

- a) für die Öffentlichkeit (außer in Folge ihrer Offenlegung durch BSI unter Verletzung des Vertrages) allgemein verfügbar sind oder werden; oder
- b) BSI vor der Offenlegung durch Sie bekannt waren; oder
- c) von Ihnen nicht als vertraulich behandelt wurden oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Ihnen und BSI nicht vertraulich sind oder offengelegt werden dürfen.

BSI behandelt vertrauliche Informationen während eines Zeitraumes von 6 Jahren, Informationen im Zusammenhang mit der Benannten Stelle mindestens 15 Jahre nach Erhalt vertraulich und darf diese nicht nutzen oder offenlegen, außer:

- a) zur Ausübung oder Erfüllung der Rechte aus dem Vertrag; oder
- b) soweit gesetzlich oder von einer staatlichen oder sonstigen Aufsichtsbehörde oder Akkreditierungsstelle oder einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde vorgeschrieben.

In diesen Fällen ist BSI nicht dazu verpflichtet, Ihnen diese Offenlegung zur Kenntnis zu bringen und nicht dazu verpflichtet, gegen eine Aufforderung einer solchen Stelle vorzugehen.

Sie erklären Ihr Einverständnis damit, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden, denen gegenüber BSI Informationen über die Leistungen offengelegt hat, diese Daten gemäß internationaler Programme und Vereinbarungen an andere Aufsichtsbehörden weitergeben darf. Diese Weitergabe erfolgt nach den auf die Aufsichtsbehörden anwendbaren und durch diese festgelegten Regeln und Vorschriften, für die BSI von Ihnen nicht verantwortlich oder haftbar gemacht werden kann.

11. Vollständigkeit des Vertrages

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Ihnen und BSI dar und ersetzt und beendet jegliche vorherigen Entwürfe, Verträge, Gewährleistungen, Vereinbarungen und Übereinkünfte – ob schriftlich oder mündlich – bezüglich seines Gegenstandes. Jede Partei erkennt an, dass sie bei Abschluss des Vertrages auf keine Erklärung, Zusicherung, Gewährleistung oder Vereinbarung, welche nicht in dem Vertrag enthalten ist, vertraut hat und dass ihr insoweit keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Haftung wegen Betrug wird durch diese Bestimmung in keiner Weise eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen eines anderen Rahmenleistungsvertrages, eines Kaufangebotes, Ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines jeglichen sonstigen Dokuments, welches sich ausdrücklich auf die Leistungen oder den Vertrag bezieht, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Keine Abweichung oder Änderung dieses Vertrages ist wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von einem dazu befugten Vertreter jeder Partei unterschrieben ist.

(Teilunwirksamkeit) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

12. Mitteilungen

Mitteilungen, welche von einer Partei aufgrund des Vertrages oder in Zusammenhang damit gemacht werden müssen, müssen schriftlich erfolgen und an die Anschrift der Partei, die auf dem Angebot angegeben ist, geschickt werden.

Änderungen folgender Angelegenheiten müssen Sie BSI vor ihrer Implementierung unaufgefordert mitteilen:

- a) der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- b) Organisation und Management, (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- c) Kontaktadresse und Standorten,
- d) des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Tätigkeitsfeldes und
- e) wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und jegliche Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus ihm ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Vertrag gilt an dem Tag Ihrer Unterzeichnung des Angebots als abgeschlossen.